

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Würth a. Main

(Gebührensatzung zur Friedhofssatzung - GS/FrS 2018 -)

vom 22. Februar 2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Würth a. Main, nachfolgend Stadt genannt, folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) ¹Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) ¹Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Gebäudenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6) und
 - d) Verwaltungsgebühren (§ 7).

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) ¹Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e) wer ohne Antrag, Auftrag bzw. Erlaubnis eine Bestattungsleistung in Anspruch genommen hat.
- (2) ¹Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) ¹Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.
- (4) ¹Sind Angehörige eines Verstorbenen nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Friedhofsgebühren

- (1) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 2) entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren (§ 4 Abs. 3) entstehen jährlich an dem Tag des Jahres, der der Verleihung des Grabnutzungsrechts entspricht.
- (3) ¹Die Gebäudenutzungsgebühren (§ 5), die Bestattungsgebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) ¹Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides bzw. zu den im Gebührenbescheid angegebenen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Grabplätze ansatzfähigen Kosten nebeneinander einmalige und laufende Grabnutzungsgebühren. ²Die einmaligen Grabnutzungsgebühren decken die ansatzfähigen Fixkosten, die laufenden Grabnutzungsgebühren die ansatzfähigen variablen Kosten.
- (2) ¹Die einmaligen Grabnutzungsgebühren sind Vorweggebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, zusammengefasst vorweg veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich insgesamt nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie insgesamt abgegolten.
- (3) ¹Die laufenden Grabnutzungsgebühren sind Jahresgebühren. ²Sie werden für alle Jahre, für die Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden, jährlich veranlagt. ³Ihre Höhe bestimmt sich jeweils nach der GS-FrS, die im Zeitpunkt ihres Entstehens gültig ist. ⁴Mit ihrer Festsetzung und Bezahlung sind sie für das jeweilige Jahr abgegolten.
⁵Die laufenden Grabplatzgebühren werden entweder zusammengefasst mit den übrigen Gebühren oder mittels eines separaten Gebührenbescheids gegenüber dem Gebührenschuldner festgesetzt. ⁶Dabei kann bestimmt werden, dass die festgesetzten laufenden Grabplatzgebühren bis zu ihrer Änderung durch einen neuen Gebührenbescheid fortgelten.
- (4) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen pro Jahr**, für das Rechte an Grabstätten nach § 13 FrS erworben wurden:

Grabarten	Ruhefrist	einmalig/a	laufend/a	gesamt/a (nachrichtlich)	
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab):	Sargbestattungen	30 Jahre	13,50 €	28,50 €	42,00 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	13,50 €	28,50 €	42,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab):	Sargbestattungen	30 Jahre	31,75 €	66,75 €	98,50 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	31,75 €	66,75 €	98,50 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab):	Sargbestattungen	15 Jahre	5,00 €	10,75 €	15,75 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	5,00 €	10,75 €	15,75 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	7,75 €	14,00 €	21,75 €	
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	7,75 €	14,00 €	21,75 €	
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	110,25 €	11,75 €	122,00 €	
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	141,75 €	11,75 €	153,50 €	
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	91,75 €	23,75 €	115,50 €	

- (5) ¹Die Grabnutzungsgebühren **betragen für die Dauer der Ruhefristen** (§ 28 FrS):

Grabarten	Ruhefrist	einmalig (nachrichtlich)	laufend (nachrichtlich)	gesamt (nachrichtlich)	
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab):	Sargbestattungen	30 Jahre	405,00 €	855,00 €	1.260,00 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	202,50 €	427,50 €	630,00 €
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab):	Sargbestattungen	30 Jahre	952,50 €	2.002,50 €	2.955,00 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	476,25 €	1.001,25 €	1.477,50 €
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab):	Sargbestattungen	15 Jahre	75,00 €	161,25 €	236,25 €
	Urnenbestattungen	15 Jahre	75,00 €	161,25 €	236,25 €
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	15 Jahre	116,25 €	210,00 €	326,25 €	
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	15 Jahre	116,25 €	210,00 €	326,25 €	
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	15 Jahre	1.653,75 €	176,25 €	1.830,00 €	
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	15 Jahre	2.126,25 €	176,25 €	2.302,50 €	
h) Ehrengrabstätten (Reihenerdgrab)	30 Jahre	2.752,50 €	712,50 €	3.465,00 €	

§ 5 Gebäudegebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Gebäude ansatzfähigen Kosten einmalige Gebäudegebühren.
- (2) ¹Die Gebäudegebühren betragen

a) für die Benutzung des Leichenhauses	400,00 €
b) für die Benutzung der Aussegnungshalle	186,00 €

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für das Öffnen und Schließen des Grabes einschließlich des Erdtransports innerhalb des Friedhofs ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Grabherstellung**) folgende Gebühren:

Grabarten	einfachtief	doppeltief
a) Einzelgrabstätten (Reihenerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	348,00 € 94,00 €	464,00 € -
b) Doppelgrabstätten (Familienerdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	348,00 € 94,00 €	464,00 € -
c) Kindergrabstätten (Kindererdgrab): Sargbestattungen Urnenbestattungen	142,00 € 94,00 €	- -
d) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab)	94,00 €	94,00 €
e) Urnengrabstätten (Urnenerdgrab) anonym	94,00 €	94,00 €
f) Urnengrabfächer (Urnenwand)	94,00 €	94,00 €
g) Urnengrabfächer (Kolumbarium St.-Martinskapelle)	94,00 €	94,00 €

- (2) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für alle sonstigen Arbeiten ansatzfähigen Kosten (**sonstige Leistungen Grabherstellung/Grabauffassung**), wie z.B.

- a) für das Abräumen der Grabstätte, das Entfernen der Grabeinfassungen, der Fundamente und der Wurzelstöcke,
 - b) für die Ausbaggerung oder Umbettung einer Leiche, soweit dies nicht von der Stadt zu vertreten ist,
 - c) für das Abräumen von aufzulassenden Grabstätten sowie
 - d) für sonstige unvorhergesehene Arbeiten,
- eine Gebühr, die sich nach dem erforderlichen Zeitaufwand bemisst. Sie beträgt

pro angefangene 15 Minuten	14,50 €
----------------------------	---------

- (3) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme von Sargträgern ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Sargträger**) eine Gebühr. Sie beträgt

für vier Sargträger	150,00 €
---------------------	----------

- (4) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, für das Aufbahnen des Sarges im Aufbahrungsraum, für das Aufstellen des Sarges in der Aussegnungshalle, für die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, für die Mitwirkung bei der Trauerfeier und für das Ausschmücken des geschlossenen Grabes mit den vorhandenen Kranz- und Blumenschmuck ansatzfähigen Kosten (**Leistungen Bestattungsservice**) folgende Gebühren:

a) bei Sargbestattungen	137,00 €
b) bei Urnenbestattungen	116,00 €

- (5) ¹Die Stadt erhebt zur Deckung der ansatzfähigen Zusatzkosten, die für Bestattungen anfallen, deren Beginn außerhalb der regelmäßigen Bestattungszeiten liegt, einen Zuschlag (**Zuschlagsgebühr**). ²Die Zuschlagsgebühr beträgt

in v.H. der jeweiligen Bestattungsgebühr nach den Abs. 1 – 4	10%.
--	------

²Die regelmäßigen Bestattungszeiten liegen

a) im Sommerhalbjahr (01.04.-30.09.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 16.00 Uhr,
b) im Winterhalbjahr (01.10.-31.03.)	Montag – Freitag zwischen 08.00 u. 15.00 Uhr.

§ 7 Verwaltungsgebühren

¹Die Stadt erhebt zur Deckung der für die Inanspruchnahme der Friedhofsverwaltung ansatzfähigen Kosten folgende Verwaltungsgebühren:

a) für eine Bestattung inklusive der Leistungen nach Buchst. b) und c)	115,00 €
b) für den Erwerb eines Grabnutzungsrechtes nach § 13 FrS	23,00 €
c) für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 FrS	23,00 €
d) für die Erlaubnis nach § 17 Abs. 1 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen	46,00 €
e) für die Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 FrS, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen	23,00 €
f) für die Erlaubnis nach § 29 Abs. 1, die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen vornehmen zu dürfen	115,00 €

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

¹Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofsatzung vom 03.04.2014 mit Ausnahme von § 8 Abs. 3 ¹⁾ außer Kraft.

Wörth a. Main, den 22.02.2018

A. Fath, 1. Bürgermeister

1)

§ 8 Abs. 3 der GS/FrS vom 03.04.2014 lautet:

„(3) ¹Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Grabnutzungsrechte gilt in Bezug auf die Anwendung des § 4 Abs. 4 (laufenden Grabnutzungsgebühren/a) folgende Übergangsregelung:

a. ¹Soweit die laufenden Grabnutzungsgebühren/a noch nicht entstanden sind, kommen für die restliche Nutzungsdauer die in § 4 Abs. 4 genannten Gebühren zur Anwendung.

b. ¹Abweichend von Buchst. a. gilt für die laufenden Grabnutzungsgebühren/a nach § 4 Abs. 4 S. 1 Buchst. f) „Urnenwandgräber“ folgende Regelung:

²Für die restliche Nutzungsdauer verbleibt es bei den bisherigen laufenden Grabnutzungsgebühren i.H.v. 49,00 €a.“

Vermerk

über

das ordnungsgemäße Zustandekommen von Satzungen der Stadt Wörth a. Main

I. Beschlussfassung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in der Stadt Wörth a. Main

- GS/FrS 2018 -

wurde in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates der Stadt Wörth a. Main vom 21.02.2018 beschlossen.

II. Genehmigung/Würdigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Die vorstehende Satzung ist gemäß Art. 22 ff GO bzw. Art. 2 KAG weder genehmigungs- noch vorlagepflichtig. Sie wurde dem Landratsamt Miltenberg gleichwohl mit Schreiben vom 22.02.2018 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Ausfertigung

Die vorstehende Satzung wurde am 22.02.2018 durch den 1. Bürgermeister ausgefertigt.

IV. Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung wurde gemäß §§ 33 der Geschäftsordnung für den Stadtrat i.V.m. Art. 26 Abs. 2 GO im Amtsblatt der Stadt Wörth a. Main vom 09.03.2018 Nr. 1208 amtlich bekannt gemacht. Sie wird im Rathaus zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 BekV).

63939 Wörth a. Main, den 12.04.2018

.....
(Heinz Firmsbach, Sachbearbeiter)

.....
A. Fath, 1. Bürgermeister)